

Betruges strafbar, da die kantonalen Instanzen verbindlich feststellen, dass die « abgetretenen » Forderungen bereits bestehende Schulden des Beschwerdeführers sicherstellen sollten, und da weder die Straflägerin noch der öffentliche Ankläger behaupten, der Beschwerdeführer habe die Abtretung schon vor der Einräumung der Kredite versprochen. Die Zessionarin ist durch die Täuschung nicht bewogen worden, dem Beschwerdeführer eine Leistung zu machen.

Von der Rückweisung der Sache an das Obergericht, damit es wegen des erwähnten Freispruchs die Strafe neu bemesse, ist abzusehen. Die Ausstellung der Abtretungserklärung ist neben den zahlreichen und schweren übrigen Taten, für die der Beschwerdeführer bestraft worden ist, von derart untergeordneter Bedeutung, dass sie das Strafmass nicht beeinflusst haben kann. Das Obergericht würde wieder die gleiche Strafe aussprechen.

**24. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 8. März 1946 i. S. Duetsch gegen Egloff und Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau.**

*Art. 303 StGB ; falsche Anschuldigung.*

1. Unter Vorbehalt der Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Nichtschuld des Beschuldigten durch ein freisprechendes Urteil oder durch einen gegen ihn ergangenen Aufhebungsbeschluss auch für das Verfahren gegen den, der die falsche Anschuldigung erhoben hat, verbindlich festgestellt (Erw. 1).
2. Falsche Anschuldigung, begangen durch Einreichung einer Strafanzeige, die objektiv zum grössten Teil wahre Tatsachen berichtet, aber wider besseres Wissen Auslassungen, Beifügungen, falsche Verdächtigungen und die Behauptung der zum angezeigten Verbrechen oder Vergehen gehörenden subjektiven Voraussetzungen enthält (Erw. 2).

*Art. 303 CP. Dénonciation calomnieuse.*

1. Le juge appelé à statuer sur le crime de dénonciation calomnieuse est lié, en ce qui concerne l'innocence de la personne dénoncée et sous réserve d'une reprise de la procédure contre celle-ci, par le jugement d'acquiescement dont elle a fait l'objet ou par le prononcé de non-lieu dont elle a bénéficié (consid. 1).
2. Dénonciation calomnieuse, consistant dans le dépôt d'une plainte pénale, qui relate des faits vrais pour la plus grande

partie, mais qui à dessein en tait d'autres, ajoute à ce qui est, émet de faux soupçons et affirme de mauvaise foi l'existence des conditions subjectives requises pour les crimes et délits dénoncés (consid. 2).

*Art. 303 CP. Denuncia mendace.*

1. Il giudice chiamato a pronunciarsi sul reato di denuncia mendace è vincolato, per quanto concerne l'innocenza della persona denunciata e con riserva di una ripresa della procedura contro di lei, dalla sentenza di assoluzione prolatata nei suoi confronti o dal decreto di abbandono, di cui ha beneficiato (consid. 1).
2. Denuncia mendace consistente nello sporgere una querela penale che riferisce fatti per lo più veri, ma che tace altri fatti, aggiunge a quanto è, emette falsi sospetti e afferma in mala fede l'esistenza delle condizioni soggettive richieste per i crimini o delitti denunciati (consid. 2).

*Aus den Erwägungen :*

1. — Der Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verurteilt worden. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, « wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen ». Dass Notar Egloff der Verbrechen und Vergehen, welche ihm die Strafklage des Beschwerdeführers vorgeworfen hat, nicht schuldig ist, ergibt sich für den Richter, der über die Anwendung des Art. 303 zu urteilen hat, verbindlich aus dem Aufhebungsbeschluss der thurgauischen Anklagekammer vom 24. März 1944. Dieser Beschluss hat das Strafverfahren — unter Vorbehalt der Wiederaufnahme wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel — gleich einem gerichtlichen Urteil endgültig erledigt. Damit verträgt es sich nicht, die Schuldfrage im Verfahren wegen falscher Anschuldigung erneut zu erörtern ; das ginge gegen das Wesen des Urteils, das feststellt, was Recht ist. Die praktischen Folgen zweier sich widersprechender Entscheide, von denen der eine die Schuld verneinen, der andere sie auf Grund der gleichen Tatsachen und Beweismittel bejahen würde, wären unhaltbar, namentlich dann, wenn ein Verurteilter mit einer Gegenanzeige wegen falscher Anschuldigung ohne Anrufung neuer Tatsachen oder Beweis-

mittel Erfolg hätte, in diesem Verfahren also als nicht schuldig dastünde und trotzdem verurteilt bliebe. Dadurch, dass ein Aufhebungsbeschluss oder ein freisprechendes Urteil im nachfolgenden Verfahren wegen falscher Anschuldigung als verbindlich hingenommen wird, leiden die Interessen dessen, der sich wegen falscher Anschuldigung zu verantworten hat, nicht, denn alles, was seines Erachtens für die Schuld des andern spricht, kann er zu seiner eigenen Verteidigung gleichwohl anrufen, um darzutun, dass er die Anschuldigung gutgläubig erhoben habe.

2. — Der Beschwerdeführer hatte die Absicht, mit der Strafklage vom 18. Dezember 1943 gegen Notar Egloff und die Mitbeschuldigten eine Strafverfolgung herbeizuführen. Hätte er der Staatsanwaltschaft unentstellt und lückenlos bloss (wahre) Tatsachen berichtet, deren rechtliche Qualifikation der Behörde überlassend, so könnte nicht gesagt werden, er habe im Sinne des Art. 303 die angezeigten Personen « eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt », denn das öffentliche Interesse erheischt, dass der Behörde gegebenenfalls auch Tatsachen gemeldet werden, die der Anzeiger zwar persönlich nicht für strafbar hält, zu deren Würdigung er der Behörde aber doch Gelegenheit geben möchte. Dagegen widerspricht es dem öffentlichen Interesse, der Strafverfolgungsbehörde einen Tatbestand zu unterbreiten, der, wenn er auch objektiv zum grössten Teil wahr ist, Auslassungen, Beifügungen oder falsche Verdächtigungen enthält, oder mit dem der Anzeiger wider besseres Wissen die Behauptung verbindet, auch die zum Verbrechen oder Vergehen gehörenden subjektiven Voraussetzungen seien erfüllt. Durch solche Entstellungen wird die Behörde irreführt. Statt dass sie die Anzeige sofort als unbegründet von der Hand weisen kann, wird sie veranlasst, die Strafverfolgung zu eröffnen und Erhebungen zu treffen. Dass die Einreichung einer Anzeige, die wider besseres Wissen Auslassungen oder sonstige Entstellungen enthält, als falsche Anschuldigung zu bestrafen ist, nehmen auch die französische

Wissenschaft und Rechtsprechung an (GARÇON, Code pénal Art. 373 Anm. 164 ff. ; DALLOZ, Recueil périodique 1856 I 139, 1873 I 169).

Eine solche Anzeige hat der Beschwerdeführer eingereicht. Er hat schon den objektiven Tatbestand entstellt. Er hat nicht nur die Vermutung ausgesprochen, Notar Egloff habe die Vormundschaftsbehörde über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse irreführt, sondern auch behauptet, er, Egloff, habe den devoten Vormund Widmer offensichtlich für seine Zwecke missbraucht. Dass die Vormundschaftsbehörde im Beschluss vom 28. April 1942, durch den sie die Aufhebung des Teilungsvertrages guthiess, die Genehmigung des Bezirksrates vorbehielt, übergeht die Strafklage. Freilich wurde diese Genehmigung aus Versehen nicht eingeholt. Das wurde aber dadurch gutgemacht, dass der Bezirksrat den Kaufvertrag mit Meier am 4. Juli 1942 genehmigte, was im Vertrag wiederum ausdrücklich vorbehalten worden war, worüber aber die Strafklage schweigt. Auch die Bestreitung, dass als Kaufpreis bloss Fr. 40,000.— gelöst worden seien, geht über einen Bericht feststehender Tatsachen hinaus. Wichtiger als diese Entstellungen des objektiven Geschehens ist die feste Behauptung, Notar Egloff sei der angeführten Verbrechen und Vergehen *schuldig*, auch deren *subjektive* Voraussetzungen seien also erfüllt. Auf diese Behauptung laufen auch die zahlreichen Ausführungen hinaus, die sich auf die angebliche subjektive Einstellung Egloffs beziehen, so wenn von « deliktischer Absicht » oder vom « schlechten Gewissen » des Notars gesprochen wird, oder wenn die Strafklage erklärt, über die Voraussetzungen des Vorsatzes nach Art. 18 StGB seien keine Zweifel möglich, der Zweck des Nachlassvertrages sei offensichtlich der gewesen, die Gläubiger über die wahre Sach- und Rechtslage hinwegzutäuschen, und die Konferenzen zwischen Egloff und den Beteiligten hätten dem Zwecke gedient, die strafbaren Machenschaften nach Möglichkeit zu vertuschen. In der Entstellung des objektiven und der Be-

hauptung des subjektiven Tatbestandes (der in Wirklichkeit nicht gegeben war) liegt objektiv die falsche Anschuldigung im Sinne des Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

## II. STEMPELABGABEN

### DROITS DE TIMBRE

#### 25. Urteil des Kassationshofes vom 23. Juni 1946 i. S. Rübli gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft.

1. *Art. 305 Abs. 2 BStP, Art. 63 Abs. 4 StG.* Im Verfahren bei Übertretung fiskalischer Bundesgesetze ist der Strafrichter auch an einen über die Leistungspflicht ergangenen Entscheid der Verwaltung, der an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden konnte, aber nicht weitergezogen worden ist, gebunden.
2. *Art. 66 StV.* Wenn der Bezogene den akzeptierten Wechsel dem Aussteller ungestempelt zurückgibt, hat letzterer die Stempelung sofort persönlich vorzunehmen; er darf nicht zuwarten, um sie später durch eine Bank besorgen zu lassen.
3. *Art. 52 StG* ist durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben worden.

1. *Art. 305 al. 2 PPF, art. 63 al. 4 LF sur les droits de timbre.* Dans la procédure en matière de contravention à des lois fiscales de la Confédération, le juge pénal est aussi lié par la décision de l'administration sur l'assujettissement à la prestation, décision qui pouvait être portée à la Cour de droit administratif, mais ne l'a pas été.

2. *Art. 66 ord. d'exéc. des LF concernant les droits de timbre.* Lorsque le tiré rend l'effet non timbré à l'émetteur après l'avoir accepté, ce dernier doit aussitôt procéder personnellement au timbrage; il ne peut pas différer cette opération, dans l'idée d'en charger plus tard une banque.

3. *L'art. 52 LF sur les droits de timbre* n'a pas été abrogé par le Code pénal.

1. *Art. 305 cp. 2 PPF, art. 63 cp. 4 LF sulle tasse di bollo.* Nella procedura per contravvenzione a leggi fiscali della Confederazione il giudice penale è pure vincolato dalla decisione che l'amministrazione ha presa circa l'assoggettamento alla prestazione e che poteva essere sottoposta, ma non lo fu, alla Corte di diritto amministrativo del Tribunale federale.

2. *Art. 66 dell'ordinanza per l'esecuzione delle leggi federali concernenti le tasse di bollo.* Se il trattario rende l'effetto al traente dopo averlo accettato, il traente deve procedere subito personalmente alla timbratura; non può attendere per farlo timbrare più tardi da una banca.

3. *L'art. 52 LF sulle tasse di bollo* non è stato abrogato dal CP.

A. — Rübli stellte im Jahre 1944 73 Wechsel aus, liess sie vom Bezogenen akzeptieren und bewahrte sie nachher auf. Am 26. April 1944 stellten Beamte der eidgenössischen Steuerverwaltung fest, dass weder der Akzeptant noch Rübli sie gestempelt hatte. Am 2. Mai 1944 erliess deshalb die eidgenössische Steuerverwaltung eine Verfügung, wonach Rübli gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 (StG) Fr. 14.40 als hinterzogene Abgabe nachzuzahlen und gemäss Art. 52 StG eine Geldstrafe von Fr. 361.50 zu entrichten habe. Rübli erhob durch einen Anwalt rechtzeitig sowohl gegen die Abgabe als auch gegen die Geldstrafe Einsprache. Die eidgenössische Steuerverwaltung wies mit Entscheid vom 29. Juni 1945 die Einsprache gegen die Abgabe uneinlässlich von der Hand, weil der Anwalt sich nicht mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesen hatte, und stellte fest, dass auch nicht von Amtes wegen auf die Verfügung vom 2. Mai 1944 zurückzukommen sei, da keine Verumständungen sie als gesetzwidrig erscheinen liessen. Verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhob Rübli nicht.

B. — Zur Beurteilung des Strafpunktes überwies die Bundesanwaltschaft die Sache dem Bezirksgericht Zürich. Dieses sprach den Angeschuldigten frei. Auf Appellation der Bundesanwaltschaft fand ihn das Obergericht des Kantons Zürich am 7. März 1946 der Übertretung von Art. 41, 52 und 62 StG und Art. 68 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben (StV) schuldig und büsste ihn mit Fr. 361.50. Zur Begründung führte es aus, der Strafrichter habe weder die Abgabepflicht noch den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zu überprüfen; in beiden Fragen binde ihn nicht nur ein Urteil des Verwaltungsgerichts, sondern auch ein nicht durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochtener Entscheid der Steuerverwaltung. Ob Rübli, wie er behauptet, die Wechsel einer Bank übergeben und sie durch diese stempeln lassen wollte, liess das Obergericht